

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

II ZB 31/19

vom

27. Oktober 2020

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Oktober 2020 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Drescher und den Richter Born, die Richterin B. Grüneberg, die Richter V. Sander und Dr. von Selle

beschlossen:

Der Antrag der Streithelferin, die Kostenentscheidung in dem Beschluss des Senats vom 2. Mai 2020 zu ergänzen, wird zurückgewiesen.

<u>Gründe:</u>

1

Die versehentlich unterbliebene Entscheidung über die durch die Nebenintervention verursachten Kosten (§ 101 Abs. 1 ZPO) in dem Beschluss des
Senats vom 2. Mai 2020 kann nicht im Wege der Klarstellung oder Berichtigung
nach § 319 Abs. 1 ZPO, sondern nur durch Ergänzung gemäß § 321 Abs. 1 ZPO
nachgeholt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 16. April 2013 - II ZR 297/11,
MDR 2013, 807 Rn. 2; Beschluss vom 26. August 2009 - II ZR 157/08, juris,
mwN).

2

Eine Berichtigung nach § 319 Abs. 1 ZPO setzt eine versehentliche Abweichung des vom Gericht Erklärten von dem Gewollten voraus, die Unrichtigkeit muss offenbar sein. Umstände, die eine offenbare Unrichtigkeit begründen könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dass nach Rücknahme eines Rechtsmittels auch die Kosten der Nebenintervention vom Rechtsmittelführer zu tragen sind, genügt als Umstand nicht, so dass auch die Erwähnung von § 516 Abs. 3 ZPO im Be-

schluss des Senats kein solcher Umstand ist. Damit liegt ein Fehler bei der Willensbildung vor, der nur durch Ergänzung nach § 321 Abs. 1 ZPO zu korrigieren ist. Die zweiwöchige Frist zur Stellung des Ergänzungsantrags, die mit der formlosen Mitteilung des Beschlusses vom 2. Mai 2020 begann (BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2018 - II ZB 21/16, NJW-RR 2019, 509 Rn. 10), war bei Eingang des Antrags abgelaufen.

Drescher		Born	B. Grüneberg
	V. Sander		von Selle

Vorinstanzen:

LG Stuttgart, Entscheidung vom 24.10.2018 - 22 O 101/16 - OLG Stuttgart, Entscheidung vom 29.10.2019 - 1 U 204/18 -